

Aufnahmen im Rahmen von Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen

Praxisleitfaden für Kommunen und Beratungsstellen
mit Antworten auf häufig gestellte Praxisfragen



Caritas
resettlement

Aktuelles

Seit Mai 2025 sind die freiwilligen Aufnahmeprogramme des Bundes vorübergehend ausgesetzt und es reisen derzeit nur noch vereinzelt neue Personen über diese Wege ein. Aber auch für bereits eingereiste Personen können die Hinweise im Leitfaden hilfreich sein. (Stand Juli 2026)

Über den aktuellen Stand der Programme informieren wir auf der Website www.resettlement.de

Dieser Leitfaden wird laufend aktualisiert und bei Veränderungen im Verfahren oder der Rechtsgrundlage angepasst. Die jeweils aktuelle Version ist über diesen QR-Code auf www.resettlement.de/ kommunen abrufbar.



Resettlement und humanitären Aufnahme in Deutschland

Hinweise für das Ankommen in den Kommunen

Die Aufnahme aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen

Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP) sind wichtige Instrumente des internationalen Flüchtlingsschutzes. Die meisten Flüchtlinge, die ihr Heimatland verlassen, suchen Schutz in nahe gelegenen Regionen oder Nachbarstaaten. In vielen dieser Erstzufluchtsstaaten sind die Lebensumstände für die Geflüchteten jedoch prekär. Unter den schwierigen Bedingungen leiden vor allem besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder, alte Menschen, Menschen mit Krankheiten und Behinderungen, Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind, LGBTIQ+-Personen oder Opfer von Gewalt und Folter die traumatisiert sind. Für viele dieser vulnerablen Personen ist eine weitere, oft lebensgefährliche Flucht unmöglich. Die Rückkehr in ihr Heimatland ist ihnen gleichfalls verwehrt, auch eine Möglichkeit zur Integration im Erstzufluchtsstaat besteht häufig nicht. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme sind daher oft die einzige Möglichkeit, den Weg in ein sicheres Leben zu finden.

Deutschland beteiligt sich seit vielen Jahren an humanitären Aufnahmeprogrammen: In akuten Kriegs- und Krisensituationen wurden wiederholt zeitlich befristete Programme aufgelegt, beispielsweise für Menschen aus Syrien oder Afghanistan. Ergänzend dazu besteht seit 2012 ein institutionalisiertes Resettlement-Programm, das die regelmäßige Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen auf Grundlage festgelegter jährlicher Kontingente vorsieht.

Das Ankommen in den Kommunen

Mit der Verteilung in die Kommunen beginnt für die einreisenden Menschen ein wichtiger Abschnitt des Aufnahmeprozesses. Die Ankommenden müssen sich in ihrer neuen Umgebung orientieren, erste Behördengänge erledigen und

Zugang zu Leistungen und Unterstützungsangeboten erhalten. Dabei übernehmen Mitarbeitende in Kommunen, Behörden, Unterkünften und Beratungsstellen eine zentrale Rolle.

Besonderheiten und Praxisfragen

Da die Verfahren zur humanitären Aufnahme und für Resettlement relativ komplex sind und sich einige Abläufe bei dieser Gruppe von Flüchtlingen gegenüber anderen Personengruppen unterscheiden, haben sowohl einreisenden Personen, als auch Mitarbeitende in Kommunen, bei Behörden und nicht-staatlichen Organisationen dazu oft viele Fragen. Zu den organisatorischen, administrativen und rechtlichen Besonderheiten liefert dieser Leitfaden praxisnahe Hinweise, die das Ankommen und das Unterstützen des Ankommens in der neuen Kommune vereinfachen.



An wen richtet sich dieser Leitfaden?

- Ihre Kommune hat Personen aufgenommen, die über Resettlement oder ein humanitäres Aufnahmeprogramm nach Deutschland eingereist sind.
- In Ihrer Beratung oder Unterkunft sind Menschen mit einem Aufenthaltstitel nach den Paragraphen 22 oder 23 des Aufenthaltsgesetzes.

Inhalt

Überblick über Aufnahmeverfahren & Rechtsgrundlagen

6

Hier finden Sie Hintergrundinformationen zu den Aufnahmeverfahren und die ausführlichen Rechtsfolgen der einzelnen Aufenthaltstitel.

Resettlement – § 23 Abs. 4 AufenthG	8
Humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes – § 23 Abs. 2 AufenthG	13
Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder – § 23 Abs. 1 AufenthG	17
Humanitäre Aufnahmen im Einzelfall – § 22 Satz 2 AufenthG	21

Häufig gestellte Fragen

25

Hier finden Sie schnell hilfreiche Kurzantworten zu Aufnahmen nach § 23 Abs. 2 und § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz für die Beratungspraxis.



Anhang

41

Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014	42
Weisung 202112015 vom 16.12.2021	45

Überblick über Aufnahme- verfahren & Rechtsgrundlagen

Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme sind Instrumente des internationalen Flüchtlingsschutzes und der globalen Solidarität zwischen Erstaufnahmeländern und aufnahmebereiten Drittländern.

Resettlement bezeichnet die organisierte Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in einem anderen Land. Geflüchtete, die nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können und in ihrem ersten Zufluchtsland nicht den Schutz bekommen, den sie benötigen, werden dauerhaft aufgenommen. Ziel ist es, Schutz zu bieten und langfristig eine neue Lebensperspektive zu ermöglichen.

Humanitäre Aufnahmeprogramme ergänzen Resettlement, in dem sie es Aufnahmeländern in akuten Konflikten ermöglichen, einer größeren Zahl von Menschen Schutz zu bieten.

Die Paragraphen 22 und 23 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen es dem Bund und den Ländern, Flüchtlinge aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen aufzunehmen und den Zugang dieser Flüchtlinge nach Deutschland auf legalen und sicheren Wegen zu organisieren.

Im Aufenthaltsgesetz gibt es für die Aufnahme nach Resettlement seit 2015 den § 23 Abs. 4 AufenthG.

Für die Humanitäre Aufnahme gibt es je nach Zuständigkeit für Landesprogramme den § 23 Abs. 1 AufenthG und für den Bund den § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Aufnahme in Einzelfällen ist in § 22 Abs. 2 AufenthG geregelt.

Diese Paragraphen haben im Hinblick auf sozial- und aufenthaltsrechtliche Aspekte Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die auf den folgenden Seiten detailliert dargestellt werden.

Die Zahl der aufzunehmenden Personen legt das Bundesministerium des Innern jeweils im Rahmen einer politischen Entscheidung im Voraus für ein bis zwei Jahre fest. Die Grundlage für eine Einreise im Rahmen dieser Verfahren bilden Aufnahmeanordnungen, die vom Bundesministerium des Innern erlassen werden.



Archiv der Aufnahmeanordnungen inkl.
Begleitschreiben auf der Homepage des BMI



Resettlement – § 23 Abs. 4 AufenthG

Aufnahmeverfahren

Resettlement ist ein Aufnahmeverfahren für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge. Dabei identifiziert UNHCR Menschen, die in ihrem Erstzufluchtsland gefährdet sind und besondere Schutzbedarfe aufweisen. Diese werden dann Drittstaaten wie Deutschland zur Aufnahme über Resettlement vorgeschlagen. Für einen Resettlement-Vorschlag müssen Personen bereits als Flüchtlinge anerkannt sein – entweder durch den Erstzufluchtsstaat oder durch UNHCR.

Anschließend erfolgt die Auswahl durch mehrere deutsche Behörden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft die von UNHCR vorgeschlagenen Fälle, führt Auswahlgespräche im Erstzufluchtsland durch und berücksichtigt neben dem Schutzbedarf auch integrationsrelevante Kriterien wie familiäre Bindungen, Sprachkenntnisse, Qualifikationen sowie gesundheitliche und soziale Aspekte. Nach einer Überprüfung durch deutsche Sicherheitsbehörden, wird den Personen, die den Prozess erfolgreich durchlaufen haben, eine Aufnahmezusage erteilt.

Beispielfall:

Eine Mutter mit mehreren Kindern, die aus dem Südsudan geflohen ist, lebt seit mehreren Jahren im Flüchtlingslager Kakuma in Kenia. Sie ist dort sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Eine Rückkehr der Familie ins Heimatland ist nicht möglich. UNHCR schlägt sie 2024 für Resettlement vor.



Bisherige Umsetzung in Deutschland

Deutschland nimmt seit 2012 Flüchtlinge über Resettlement auf. Nach einer Pilotphase wurde das Programm im Jahr 2015 verstetigt und ein eigener Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 4 AufenthG) dafür geschaffen. Die anfängliche Aufnahmequote von 300 Personen pro Jahr wurde in den Folgejahren schrittweise erhöht. Zuletzt hatte Deutschland für den Zweijahreszeitraum 2024/2025 bei der EU insgesamt 7.100 Resettlement-Plätze angemeldet. (Insgesamt wurden 13.100 Plätze an die EU gemeldet, diese enthielten jedoch jeweils 3.000 Plätze pro Jahr für das HAP Türkei.)

Über Resettlement wurden Personen unterschiedlicher Nationalitäten aus verschiedenen Erstaufnahmeländern aufgenommen, darunter im Zeitraum des Syrienkonflikts hauptsächlich Menschen aus Syrien, die sich im Libanon oder Jordanien befanden. Weiterhin wurden Menschen mit u. a. eritreischer, sudanesischer, südsudanesischer und somalischer Herkunft über Kenia, Äthiopien und Ägypten aufgenommen.

Für die jeweils zweijährige Meldeperiode im Europäischen Resettlement-Programm für 2026/2027 wurde gemäß dem Beschluss im Koalitionsvertrag aus 2025 bislang kein neues Resettlement-Kontingent angemeldet. Das reguläre Resettlement gilt derzeit als ausgesetzt.

Rechtsfolgen der Aufnahme über Resettlement

Aufenthaltserlaubnis

Bei der Abreise aus dem Erstzufluchtsstaat erhalten Personen, die für Resettlement ausgewählt werden, einen Aufnahmebescheid vom BAMF. In diesem Bescheid wird auf den jeweiligen Aufenthaltstitel verwiesen, der nach der Zuweisung in eine Kommune von der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag erteilt wird. Resettlementflüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG, welche zunächst auf drei Jahre befristet ist.

Wohnsitzauflage

Die über das Resettlementverfahren eingereisten und grundsätzlich vom BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilten Flüchtlinge erhalten eine Wohnsitzauflage. Sie sind für drei Jahre verpflichtet, ihre Wohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt, dem Landkreis oder dem Bundesland zu nehmen, in das sie zugewiesen wurden (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Je nach Bundesland

bezieht sich diese Wohnsitzauflage auf eine konkrete Kommune, einen Landkreis oder auf das gesamte Bundesland. Der Umzug in einen anderen Landkreis oder in ein anderes Bundesland ist an Auflagen (z.B. Arbeitsplatzsuche oder Studium) gebunden.

Arbeitsaufnahme

Nach der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG sind Resettlementflüchtlinge berechtigt, eine Arbeit aufzunehmen. Dabei können sie sowohl eine abhängige Beschäftigung aufnehmen als auch selbstständig tätig werden (vgl. § 4 Abs. 2 AufenthG).

Sie sind zudem berechtigt, kostenfrei an einem Integrationskurs des BAMF teilzunehmen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), können aber auch zur Teilnahme verpflichtet werden (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Dies gilt insbesondere bei Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung mit der Arbeitsagentur gemäß § 15 SGB II.

Sozialleistungen

Personen, die über Resettlement einreisen, erhalten Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Das Einreisedatum und somit der Beginn des Leistungsanspruchs werden auf SGB-II- und SGB-XII-Kurzanträgen der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung vermerkt. Die Hauptanträge müssen von den Schutzsuchenden persönlich in der zuständigen Kommune gestellt werden. Weiterhin besteht z.B. ein Anspruch auf Kindergeld und BAföG (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 8 Abs. 2 BAföG).



Passpflicht

Generell werden Resettlementflüchtlinge vor der Ausreise nach Deutschland aufgefordert, einen Reisepass bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Sollte dies den Schutzsuchenden nicht zumutbar oder möglich sein, kann das BAMF eine vorläufige Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zulassen. Anders als anerkannte Flüchtlinge bekommen sie in Deutschland keinen blauen Flüchtlingspass nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Sofern sie keinen Reisepass ihres Herkunftslands besitzen, wird ihnen ein grauer Reiseausweis für Ausländer (§§ 5, 7 AufenthV) ausgestellt, da ihnen gemäß § 6 S. 4 AufenthV nicht zuzumuten ist, einen Pass bei einer Auslandsvertretung ihres Heimatstaates zu beantragen.

Familiennachzug

Beim Familiennachzug sind Resettlementflüchtlinge anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Sie profitieren somit vom sogenannten privilegierten Familiennachzug und müssen keine Lebensunterhaltssicherung oder ausreichenden Wohnraum nachweisen, um den Nachzug ihrer Angehörigen zu ermöglichen (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG). Der Antrag auf Familiennachzug muss hierfür allerdings innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Der Familiennachzug umfasst nur die Kernfamilie.

Niederlassungserlaubnis

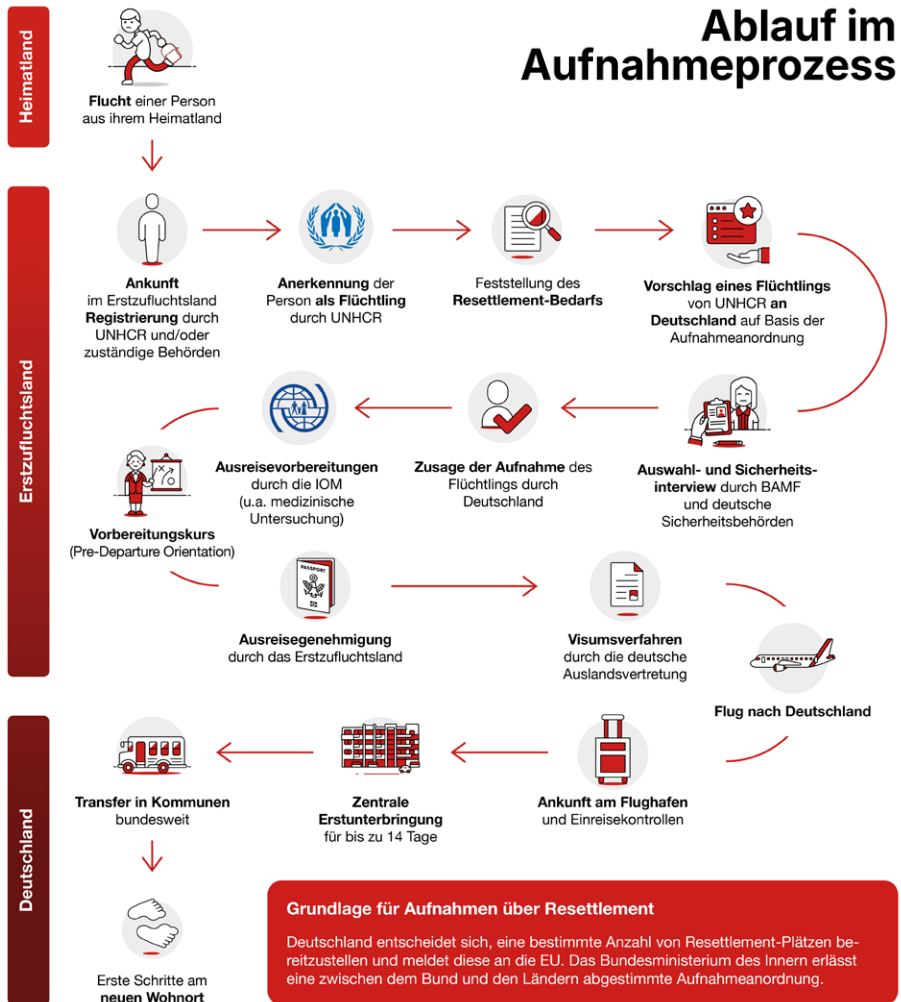
Die Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis ist unter denselben Voraussetzungen wie bei anerkannten Flüchtlingen möglich. So können sie bereits nach drei Jahren die Niederlassungserlaubnis erlangen, sofern sie die deutsche Sprache „beherrschen“ (Niveau C1 des GER). Daneben muss der Lebensunterhalt „weit überwiegend“ gesichert sein, es müssen gesellschaftliche Grundkenntnisse vorliegen und eigener Wohnraum nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 3 S. 1–2 i. V. m. S. 6 AufenthG). Darüber hinaus kann eine Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren unter erleichterten Bedingungen beantragt werden: hier genügen „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des GER), die „überwiegende“ Sicherung des Lebensunterhalts, gesellschaftliche Grundkenntnisse und eigener Wohnraum (§ 26 Abs. 3 S. 3–4 i. V. m. S. 6 AufenthG).

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur praktischen Umsetzung finden Sie ab Seite 25.



Das Resettlement Verfahren

Ablauf im Aufnahmeprozess



Humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes – § 23 Abs. 2 AufenthG

Aufnahmeverfahren

Humanitäre Aufnahmeprogramme werden von Staaten meist in akuten Kriegs- und Krisensituationen eingerichtet. Sie sollen eine möglichst schnelle Aufnahme größerer Gruppen ermöglichen. Nach § 23 Abs. 2 AufenthG kann das Bundesinnenministerium zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands Ausländer_innen eine Aufnahme zusagen. Die Umsetzungsbedingungen einer solchen Aufnahme durch den Bund (z. B. welche Personen einreisen dürfen und in welcher Zahl) werden durch Aufnahmeanordnungen bzw. Erlasse festgelegt. Anders als bei Resettlement gibt es für humanitäre Aufnahmeprogramme keine allgemeingültigen Kriterien und Verfahrensabläufe. In der Regel liegt der humanitären Aufnahme ein beschleunigtes Verfahren zugrunde. Dieses erfolgt nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

Beispielfall:

Eine syrische Familie mit zwei Kindern verliert durch den Krieg ihr Zuhause. Familienangehörige sterben durch Bomben, der Vater wird am Bein durch Splitter verletzt. In der Türkei wird ihre Unterkunft erneut durch ein Erdbeben zerstört. Die Familie erhält eine Zusage für das Aufnahmeprogramm für Menschen aus Syrien nach Deutschland.



Bisherige Umsetzung in Deutschland

Deutschland führt seit 1956 humanitäre Aufnahmeprogramme durch, beginnend mit der Aufnahme von rund 13.000 geflüchtete Menschen aus Ungarn. In den 70er- und 80er-Jahren fanden u.a. 35.000 Personen aus Vietnam, Laos und Kambodscha als sogenannte Kontingentflüchtlinge in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung. Weitere Aufnahmen folgten in den 1990er-Jahren, als Deutschland unter anderen etwa 3.000 albanische Botschaftsflüchtlinge und rund 350.000 bosnische Kriegsflüchtlinge aufnahm.

In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt vor Allem auf syrischen Schutzsuchenden sowie zwischen 2022 bis 2024 auf Personen aus Afghanistan.

So richtete der Bund zwischen 2013 und 2015 als Reaktion auf den Syrienkonflikt drei humanitäre Aufnahmeprogramme für insgesamt 20.000 syrische Staatsangehörige ein.

Seit 2017 wurden jährlich bis zu 3.000 syrische Staatsangehörige (in Einzelfällen Staatenlose) aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung aufgenommen.

Ende 2022 verkündeten das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium die Aufsetzung des Bundesaufnahmeprogramms für besonders gefährdete Afghan_innen. Pro Monat war laut Aufnahmeanordnung eine Einreise von bis zu 1.000 Personen möglich. Die tatsächlichen Aufnahmezahlen blieben hinter dieser Quote zurück. Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan wurde im Jahr 2025 eingestellt.



Rechtsfolgen der Aufnahme nach 23 Abs. 2 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis

Geflüchtete, die über das humanitäre Aufnahmeprogramm des Bundes einreisen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG, die zunächst auf maximal drei Jahre befristet ist.

Wohnsitzauflage

Analog zu den Regelungen für Resettlementflüchtlinge erhalten auch Geflüchtete, die über das humanitäre Aufnahmeprogramm des Bundes einreisen, eine Wohnsitzauflage. Auch sie sind verpflichtet, ihre Wohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt, dem Landkreis oder dem Bundesland zu nehmen, in das sie zugewiesen wurden. Der Umzug in einen anderen Landkreis oder in ein anderes Bundesland ist an Auflagen (z.B. Arbeitsplatzsuche oder Studium) gebunden.

Arbeitsaufnahme

Nach der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG sind Geflüchtete, die über die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes einreisen berechtigt, eine Arbeit aufzunehmen. Dabei können sie sowohl eine abhängige Beschäftigung aufnehmen als auch selbstständig tätig werden (vgl. § 4 Abs. 2 AufenthG).

Sie sind zudem berechtigt, kostenfrei an einem Integrationskurs des BAMF teilzunehmen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), können aber auch zur Teilnahme verpflichtet werden (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Dies gilt insbesondere bei Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung mit der Arbeitsagentur gemäß § 15 SGB II.

Sozialleistungen

Die Personen erhalten Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Das Einreisedatum und somit der Beginn des Leistungsanspruchs werden auf SGB-II- und SGB-XII-Kurzanträgen der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung vermerkt. Die Hauptanträge müssen von den Schutzsuchenden persönlich in der zuständigen Kommune gestellt werden. Weiterhin besteht z. B. ein Anspruch auf Kindergeld und BAföG (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 8 Abs. 2 BAföG).

Passpflicht

Flüchtlinge, die über die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes einreisen, werden generell vor der Einreise nach Deutschland aufgefordert, bei der deutschen Auslandsvertretung einen Reisepass vorzulegen. Sie sind verpflichtet, einen Reisepass bei der Botschaft ihres Herkunftslandes zu beschaffen, wenn ihnen dies zumutbar ist (§ 5 AufenthV).

Familiennachzug

Im Gegensatz zu Resettlementflüchtlingen haben Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG keinen Anspruch auf Familiennachzug. Sie können den Nachzug ihrer Angehörigen gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG beantragen, müssen aber hierfür den Lebensunterhalt der gesamten Familie in Deutschland sicherstellen und ausreichend Wohnraum nachweisen. Zudem darf der Familiennachzug nur erfolgen, wenn humanitäre oder völkerrechtliche Gründe vorliegen.

Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis ist für diejenige Personengruppe der Flüchtlinge, die über die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes einreisen, nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich. Im Gegensatz zu Resettlementflüchtlingen profitieren sie jedoch nicht von den erleichterten Bedingungen nach § 26 Abs. 3 S. 6 i. V. m. S. 1–2 AufenthG. Für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG wird u. a. ein fünfjähriger Besitz der Aufenthaltserlaubnis verlangt, außerdem eine „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung sowie der Nachweis, dass mindestens 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden, das entspricht fünf Jahren Erwerbstätigkeit. Daneben sind „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des GER) erforderlich.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur praktischen Umsetzung finden Sie ab Seite 25.



Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder – § 23 Abs. 1 AufenthG

Aufnahmeverfahren

Nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann die oberste Behörde eines Bundeslandes aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmten Ausländer_innen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Wie für die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes gibt es auch für die humanitären Aufnahmeprogramme der Länder keine allgemeingültigen Kriterien und Verfahrensabläufe. Den Landesaufnahmeprogrammen liegt in der Regel ein beschleunigtes Verfahren nach § 23 Abs. 1 AufenthG zugrunde. Auch hier gilt, dass die Kriterien für die Aufnahme durch Anordnungen und Erlasse konkretisiert werden. Folglich sind die Anforderungen an die Aufnahme in einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Beispielfall:

Zwei jezidische Schwestern sind nach den Gewalttaten im Nordirak in 2014 die einzigen Überlebenden in ihrer Familie. Als alleinstehende junge Frauen mit traumatischen Erlebnissen benötigen sie besonderen Schutz. Das Landesaufnahmeprogramm von Baden-Württemberg für Jezidinnen in Zusammenarbeit mit UNHCR ermöglicht eine Aufnahme nach Deutschland.



Generell lassen sich jedoch zwei unterschiedliche Formen der Landesaufnahmeprogramme unterscheiden: Landesaufnahmeprogramme mit Verpflichtungserklärung und solche ohne.

Bisherige Umsetzung in Deutschland

Nach einer Empfehlung des UNHCR im Kontext des syrischen Bürgerkriegs ermöglichte die Bundesregierung 2013 auf Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG den Bundesländern eigene Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge. Mit Ausnahme Bayerns führten alle Länder entsprechende Programme ein, die vor allem die Einreise zu bereits in Deutschland lebenden Angehörigen ermöglichten. Voraussetzung war in der Regel, dass die Angehörigen eine Verpflichtungserklärung abgaben und damit zusagten, die Kosten für den Lebensunterhalt der Einreisenden zu übernehmen. Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 wurde diese Verpflichtung grundsätzlich auf maximal fünf Jahre begrenzt. Die Einreise musste selbst organisiert und bezahlt werden.

Daneben bestanden Landesaufnahmeprogramme ohne Verpflichtungserklärung, die sich speziell an besonders schutzbedürftige Personen richteten. Beispiele hierfür sind das Aufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins sowie die Aufnahme von 1.000 besonders schutzbedürftigen Frauen und Kindern aus dem Nordirak in Baden-Württemberg ab 2014.

Alle Landesaufnahmeprogramme – mit und ohne Verpflichtungserklärung – sind inzwischen ausgelaufen und wurden nicht erneuert. Im Rahmen der Einstellung humanitärer Aufnahmeprogramme seit 2025 erteilte das BMI kein Einvernehmen trotz bestehenden Interesses einiger Bundesländer für die Fortführung eigener Landesaufnahmeprogramme.



Rechtsfolgen der Aufnahme nach § 23 Abs. 1

Aufenthaltserlaubnis

Die über Landesaufnahmeprogramme einreisenden Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung nach § 8 AufenthG.

📍 Wohnsitzauflage

Personen, die über ein Landesaufnahmeprogramm einreisen, erhalten nach § 12a AufenthG eine Wohnsitzauflage. Bei Personen, die über Programme mit Verpflichtungserklärung einreisen, gilt die Wohnsitzauflage für den Landkreis ihrer Verwandten. Die Wohnsitzauflagen können aufgehoben werden, wenn einer Beschäftigung nachgegangen wird und keine Sozialleistungen mehr bezogen werden.



🔧 Arbeitsaufnahme

Personen, die über Landesaufnahmeprogramme einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten, ist es gestattet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 AufenthG).

🗣️ Sozialleistungen

Im Falle der Einreise über Verpflichtungserklärungen sind jegliche Kosten, die nicht explizit in den Länderaufnahmeanordnungen von der Verpflichtung ausgenommen sind, von den Verpflichtungsgebenden, also in vielen Fällen den Angehörigen, zu tragen. Insbesondere sind es Kosten für ausreichenden Wohnraum, die Lebenshaltung und sonstige wirtschaftliche oder soziale Aufwendungen. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 wurde die Dauer für diese Verpflichtung auf maximal fünf Jahre begrenzt. Bei Landesaufnahmeprogrammen ohne Verpflichtungserklärung, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, sind die aufgenommenen Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG leistungsberechtigt.

Passpflicht

Geflüchtete, die über Landesaufnahmeprogramme einreisen, werden generell vor der Einreise nach Deutschland aufgefordert, bei der deutschen Auslandsvertretung einen Reisepass vorzulegen. Sie sind verpflichtet, einen Reisepass bei der Botschaft ihres Herkunftslandes zu beschaffen, wenn ihnen dies zumutbar ist (§ 5 AufenthV).

Familiennachzug

Personen, die über Landesaufnahmeprogramme einreisen, haben wie Personen, die über das humanitäre Aufnahmeprogramm des Bundes einreisen, keinen Anspruch auf Familiennachzug. Sie können den Nachzug ihrer Angehörigen gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG beantragen, müssen hierfür aber den Lebensunterhalt der gesamten Familie in Deutschland sicherstellen und ausreichend Wohnraum nachweisen. Zudem darf der Familiennachzug nur erfolgen, wenn humanitäre oder völkerrechtliche Gründe vorliegen.

Niederlassungserlaubnis/Aufenthaltsverfestigung

Eine Niederlassungserlaubnis ist für die Personengruppe der Flüchtlinge, die über die humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes einreisen, nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich. Im Gegensatz zu Resettlementflüchtlingen profitieren sie jedoch nicht von den erleichterten Bedingungen nach § 26 Abs. 3 S. 6 i. V. m. S. 1–2 AufenthG. Für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird u. a. ein fünfjähriger Besitz der Aufenthaltserlaubnis verlangt, außerdem eine „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung sowie der Nachweis, dass mindestens 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden, das entspricht fünf Jahren Erwerbstätigkeit. Daneben sind „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des GER) erforderlich.

Humanitäre Aufnahmen im Einzelfall – § 22 Satz 2 AufenthG

Aufnahmeverfahren

Nach § 22 Satz 2 AufenthG kann einer Person für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle die Aufnahme erklärt hat. Die Vorschrift dient der Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen außerhalb des regulären Asylverfahrens und wird insbesondere in politisch oder humanitär besonders gelagerten Fällen angewendet.

Ein allgemeingültiges Aufnahmeverfahren besteht dabei nicht; vielmehr werden die Voraussetzungen und Verfahrensschritte durch die jeweilige Aufnahmeentscheidung sowie ergänzende verwaltungsinterne Vorgaben konkretisiert. In der Regel beginnt das Verfahren mit der Identifizierung geeigneter Personen im Ausland durch staatliche Stellen oder beteiligte Organisationen, woran sich die Prüfung der Schutzbedürftigkeit und des besonderen Aufnahmeinteresses anschließt. Nach einer positiven Aufnahmeentscheidung erfolgt das Visumverfahren über die zuständige deutsche Auslandsvertretung, einschließlich Identitäts- und Sicherheitsprüfungen. Nach der Einreise wird schließlich die Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt.



Beispielfall:

Ein afghanischer Mann hat als Ortskraft für eine deutsche Organisation in Afghanistan gearbeitet. Nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan wird er kurzzeitig inhaftiert und seine Angehörigen bedroht. Die Familie flieht nach Pakistan. Dort bekommt er 2023 auf Antrag eine Aufnahmezusage im Ortskräfteverfahren nach Deutschland.



Bisherige Umsetzung in Deutschland

Über § 22 Satz 2 AufenthG wurden in der Vergangenheit insbesondere afghanische Ortskräfte und weitere gefährdete Personen aus Afghanistan sowie in Einzelfällen besonders gefährdete Menschenrechtsverteidiger_innen, Oppositionelle und politisch verfolgte Personen aus anderen Staaten aufgenommen. Grundlage ist jeweils eine politische Aufnahmeentscheidung des Bundes.

Seit 2021 erhielten afghanische Personen über verschiedene Verfahren wie das Ortskräfteverfahren, das Überbrückungsprogramm und die Menschenrechtsliste, Schutz in Deutschland.

Rechtsfolgen

Aufenthaltserlaubnis

Personen, die nach einer Einzelentscheidung per humanitärer Aufnahme einreisen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG, die zunächst auf maximal drei Jahre befristet ist. Diese kann auf Antrag verlängert werden.

Arbeitsaufnahme

Nach der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG sind die Personen berechtigt, eine Arbeit aufzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 AufenthG).

Personen, die nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommen wurden, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 1 AufenthG. Eine Teilnahme kann jedoch nach § 44 Abs. 1 AufenthG im Rahmen

verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Auch können der Grundsicherungsträger (Jobcenter) (vgl. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) oder die Ausländerbehörde (vgl. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) die Personen zu einer Teilnahme verpflichten.

Die Zulassung erfolgt durch das BAMF auf Antrag (vgl. § 5 Abs. 1 IntV).

Wohnsitzauflage

Personen, die über § 22 Satz 2 AufenthG einreisen, erhalten nach § 12a AufenthG eine Wohnsitzauflage. Sie sind für drei Jahre verpflichtet, ihre Wohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt, dem Landkreis oder dem Bundesland zu nehmen, in das sie zugewiesen wurden. Je nach Bundesland bezieht sich diese Wohnsitzauflage auf eine konkrete Kommune, einen Landkreis oder auf das gesamte Bundesland. Der Umzug in einen anderen Landkreis oder in ein anderes Bundesland ist an Auflagen (z. B. Arbeitsplatzsuche oder Studium) gebunden.

Sozialleistungen

Die Personen erhalten Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II oder SGB XII). Das Einreisedatum und somit der Beginn des Leistungsanspruchs werden auf SGB-II- und SGB-XII-Kurzanträgen der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung vermerkt. Die Hauptanträge müssen von den Schutzsuchenden persönlich in der zuständigen Kommune gestellt werden. Weiterhin besteht z. B. ein Anspruch auf Kindergeld und BAföG (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 8 Abs. 2 BAföG).

Passpflicht

Personen, die über § 22 Satz 2 AufenthG einreisen, werden generell vor der Einreise nach Deutschland aufgefordert, bei der deutschen Auslandsvertretung einen Reisepass vorzulegen. Sie sind verpflichtet, einen Reisepass bei der Botschaft ihres Herkunftslandes zu beschaffen, wenn ihnen dies zumutbar ist (§ 5 AufenthV).

Familiennachzug

Personen, die über § 22 Satz 2 AufenthG einreisen, haben wie Personen, die über das humanitäre Aufnahmeprogramm des Bundes einreisen, keinen Anspruch auf Familiennachzug. Sie können den Nachzug ihrer Angehörigen gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG beantragen, müssen hierfür aber den Lebensunterhalt der gesamten

Familie in Deutschland sicherstellen und ausreichend Wohnraum nachweisen. Zudem darf der Familiennachzug nur erfolgen, wenn humanitäre oder völkerrechtliche Gründe vorliegen.

Niederlassungserlaubnis/Aufenthaltsverfestigung

Eine Niederlassungserlaubnis ist für Personen mit einem Aufenthalt nach § 22 Satz 2 AufenthG nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich. Im Gegensatz zu Resettlementflüchtlings profitieren sie jedoch nicht von den erleichterten Bedingungen nach § 26 Abs. 3 S. 6 i. V. m. S. 1–2 AufenthG. Für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG wird u. a. ein fünfjähriger Besitz der Aufenthaltserlaubnis verlangt, außerdem eine „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung sowie der Nachweis, dass mindestens 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden, das entspricht fünf Jahren Erwerbstätigkeit. Daneben sind „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des GER) erforderlich.





Häufig gestellte Fragen

Die hier gesammelten Fragen und Antworten sind gültig für Personen, die über Resettlement (§ 23 Abs. 4 AufenthG) und humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes (§ 23 Abs. 2 AufenthG) einreisen.

Rund um die Ankunft am ersten Wohnort, der Versorgung sowie sozial- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen sich häufig viele Fragen. Nicht alle Fragen können die neu eingereisten Personen selbst beantworten.

Einige Aspekte innerhalb des Resettlementverfahrens und der humanitären Aufnahme sind sehr spezifisch und unterscheiden sich von anderen Flüchtlingsgruppen.

Um haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Begleitung von Personen in diesen Verfahren bei der Ankunft am neuen Wohnort zu erleichtern, gibt der folgende Abschnitt eine Übersicht über die am häufigsten auftretenden Fragen mit detaillierten Antworten.

Häufig gestellte Fragen

🗨 In welchen **Erstaufnahme-einrichtungen** werden Personen im Resettlement-Verfahren aufgenommen? | 28

🗨 Welche **Versorgung** erhalten die neu eingereisten Personen in der **Erstaufnahme**? | 28

🗨 Wieviel **Geld** bekommen die neu eingereisten Personen in der **Erstaufnahme**? | 28

🗨 Wann erfahren die neu eingereisten Personen das **Bundesland und die Kommune**, der sie zugewiesen werden? | 29

🗨 Welche Regelungen gelten für einen **Umzug** für die neu eingereisten Personen? | 30

🗨 Welche **Dokumente** haben die neu eingereisten Personen dabei? | 31

🗨 Welche **Leistungen** erhalten die Personen in der neuen Kommune? | 31

🗨 Welche Art von **SGB II-Antrag** erhalten die Leute in der **Erstaufnahme**? | 33

🗨 Welche Informationen enthält der **SGB II-Kurzantrag**? | 33

🗨 Gibt es eine Möglichkeit den **SGB II-Hauptantrag** vor Abreise aus der **Erstaufnahme** zu stellen? | 33

🗨 Wie sollte eine **Versorgung** in der Kommune aussehen? | 33

🗨 Haben die Personen schon eine **Steuernummer**? | 34

🗨 Sind die Personen schon im **Ausländerzentralregister** erfasst? | 34

🗨 Sind die Personen in der Gemeinde der Erstaufnahme beim **Einwohnermeldeamt** gemeldet worden? | 34

🗨 Haben die Personen schon einen **Aufenthaltstitel**? | 34

🗨 Müssen die Personen einen **Pass** des Heimatlandes beantragen? | 35

🗨 Wie sieht es mit **Familien-nachzug** aus? | 36

🗨 Welche **bürokratischen Schritte** müssen die Personen in der neuen Kommune erledigen? | 37

🗨 Wo können sich die **neu eingereisten Personen** über die administrativen Schritte in der neuen Kommune informieren? | 37

🗨 Wo befinden sich **gesundheitsrelevante Informationen** über die neu eingereisten Personen? | 38

🗨 Können **medizinische Termine** von Dolmetschenden begleitet werden? | 38

🗨 Dürfen die Personen einen **Integrationskurs** besuchen? | 39

🗨 Weitere **Infos** | 39

🗨 Können bestimmte **Personen** für das deutsche Resettlement-Programm **vorgeschlagen** werden? | 40

🗨 Bei **Fragen** | 40

In welchen **Erstaufnahmeeinrichtungen** werden Personen im Resettlement-Verfahren aufgenommen?

Aktuell (Stand 2026) nimmt das Grenzdurchgangslager Friedland (Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen) als Bundeserstaufnahme in Koordination mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Personen im Resettlement-Verfahren und z. T. anderen humanitären Aufnahmeverfahren für bis zu 14 Tage auf.



Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Standort Friedland



Caritasstelle im
Grenzdurchgangslager Friedland



Diakonie – Innere Mission
Friedland

In Ausnahmen werden Personen nach der Einreise vom Flughafen direkt in die zuständigen Bundesländer gebracht.

Welche **Versorgung** erhalten die neu eingereisten Personen in der **Erstaufnahme**?

In der Erstaufnahme erhalten die Personen eine Unterkunft und die notwendige Verpflegung. Neben der Pauschale von 20 € pro Person erhalten sie auch ein Hygienepaket und bei Bedarf Windeln sowie Babynahrung. Außerhalb dieser Sachleistungen werden keine weiteren Sozialleistungen erbracht. Eine Krankenstation sichert bei medizinischen Bedürfnissen die Versorgung.

❓ **Wieviel Geld bekommen die neu eingereisten Personen in der Erstaufnahme?**

Am 3. oder 4. Tag nach Ankunft erhalten die Personen eine einmalige Pauschale von 20 € pro Person für die Zeit in der Erstaufnahme. Oft ist dies das einzige deutsche Bargeld, was den Personen zur Verfügung steht. Das Geld ist meist am Ende des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der Erstaufnahme aufgebraucht und kann nicht zur Versorgung in den ersten Tagen in der Kommune eingeplant werden.

❓ **Wann erfahren die neu eingereisten Personen das Bundesland und die Kommune, der sie zugewiesen werden?**

Die Personen erfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung an Tag 1, welchem Bundesland sie zugewiesen werden. Dies ist eine im Vorfeld unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren (Königsteiner Schlüssel, nahe Familienangehörige) getroffene Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Bundesländer entscheiden anschließend, welcher ihrer Kommunen die Personen zugewiesen werden oder ob eine Zwischenunterbringung in einer Landeseinrichtung erfolgt. Dieses Verfahren dauert in den Bundesländern unterschiedlich lang und die Bundesländer melden die Entscheidung an die Erstaufnahme zurück. Am Tag vor der Abreise wird den Personen in der Erstaufnahme ihre neue Kommune mitgeteilt.

Jedes Bundesland entscheidet selbstständig über die weitere Unterbringung: In einigen Bundesländern werden die neu eingereisten Personen direkt in ihren finalen Kommunen untergebracht, einige Bundesländern wählen eine Zwischenunterbringung in einer Landeserstaufnahme. Die Art der ersten Unterbringung im Bundesland variiert je nach Bundesland und Kommune (bspw. Wohnung, Gemeinschaftsunterkunft, Hotel).



🔗 Welche Regelungen gelten für einen **Umzug** für die neu eingereisten Personen?

Für alle neu eingereisten Personen gilt eine Wohnsitzauflage für die ersten drei Jahre, je nach Bundesland entweder für das gesamte Bundesland oder nur für einen bestimmten Landkreis/kreisfreie Stadt. Die Wohnsitzauflage ist im Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel vermerkt.

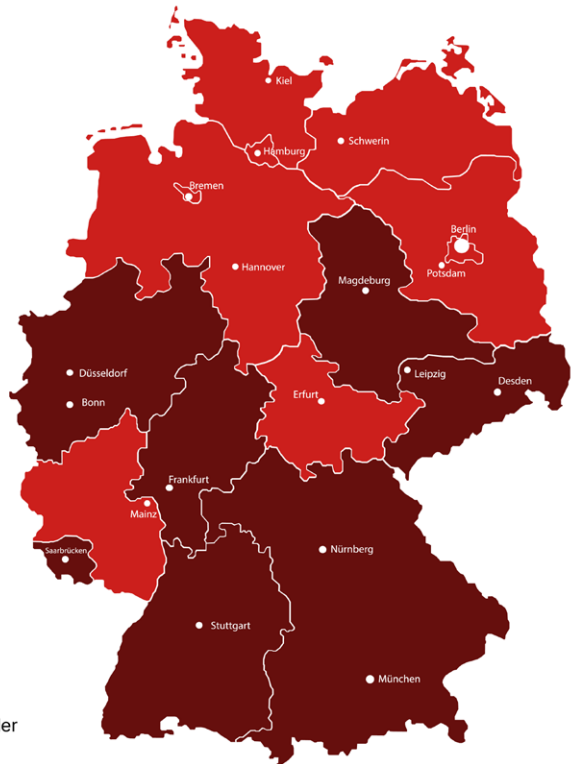
Wo darf ich mir eine Wohnung suchen?



Sie dürfen im ganzen Gebiet des Bundeslandes umziehen.



Sie dürfen nur innerhalb des Landkreises oder der Stadt, in der Sie gemeldet sind umziehen.



Wichtig:

- In den ersten drei Jahren nach Ihrer Einreise nach Deutschland gilt eine **Wohnsitzauflage**. Das heißt: Sie müssen in dem Bundesland oder sogar in dem Kreis wohnen, in den Sie zugewiesen wurden.
- Ihre Ausländerbehörde kann Ihnen sagen, an welche Stellen Sie sich wenden müssen, wenn Sie den Wohnsitz wechseln wollen.
- Einen Umzug müssen Sie immer mit dem Jobcenter der **neuen** Stadt absprechen!

Diese Infografik soll eingereisten Personen verdeutlichen, welche Auflagen bezüglich ihres Wohnsitzes gelten.

Für einen Umzug während der Zeit der Wohnsitzauflage muss ein Umverteilungsantrag gestellt werden. Hierzu kann die zuständige Ausländerbehörde beraten. Befinden sich die neu eingereisten Personen noch im Leistungsbezug, muss das Jobcenter der neuen Stadt dem Umzug zustimmen.

Welche **Dokumente** haben die neu eingereisten Personen dabei?

- Nationalpass oder einen Reiseausweis für Ausländer als Passersatz zur Einreise
- Ggf. Blattvisum
- Aufnahmebescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Medizinische Akte der Internationalen Organisation (IOM) für Migration (in Englisch) und Impfausweis
- Zuweisungsentscheidung (keinen offiziellen Zuweisungsbescheid)
- wenn vorhanden: Persönliche Dokumente wie bspw. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienregistrauszug (meist ohne Übersetzung ins Deutsche)
- SBG II-Kurzantrag
- z. T. Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Kostenbefreiung für die Teilnahme am Integrationskurs

Welche **Leistungen** erhalten die Personen in der neuen Kommune?

Die Personen erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (d.h. Arbeitslosengeld II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (d.h. Sozialhilfe).

Die Verfahrensinformation vom 15.08.2014 und die Weisung der Agentur für Arbeit vom 16.12.2021 mit der Nummer 202112015 erhalten weitere Details zum Leistungsbezug, Vorschuss sowie Kranken- und Pflegeversicherungs-schutz. Sie finden beide Weisungen im Anhang des Leitfadens.



Verfahrensinformation
vom 15.08.2014



Weisung der Agentur für Arbeit
vom 16.12.2021 mit der Nummer
202112015

„Vor Ort sollte sichergestellt werden, dass die Leistungsberechtigten bei ihrer ersten Vorsprache beim zuständigen Leistungsträger sofort einen Vorschuss auf die ihnen zustehenden Leistungen erhalten bzw. über die Anträge möglichst schnell entschieden wird. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Krankenversicherungsschutz.“ (Verfahrensinformation vom 15.08.2014 – S. 3. Das vollständige Dokument finden Sie im Anhang))

Die Personen werden nicht beim Jobcenter im Landkreis der Erstaufnahme angemeldet. Während der Zeit in der Erstaufnahme erfolgt keine Anmeldung bei einer Krankenkasse. Der erste SGB II-Antrag muss beim Jobcenter in der neuen Kommune gestellt werden. Gleichzeitig muss die Anmeldung bei einer Krankenkasse erfolgen.

Dieser Abschnitt der Verfahrensinformation erläutert, dass der Anspruch ab dem Tag der Einreise gilt:

„Ein Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht schon während der ersten drei Monate des Aufenthalts [...]. Dies gilt, sobald der/der Schutzbedürftige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und so ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gründet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Ein Aufenthaltstitel ist nicht notwendig, eine Aufenthalt-zusage ist ausreichend.“ (Verfahrensinformation vom 15.08.2014 – S. 2. Das vollständige Dokument finden Sie im Anhang)

Die Zuständigkeit für die rückwirkenden Leistungen ab dem Tag der Einreise ist in folgendem Absatz eindeutig geregelt und liegt beim Jobcenter der Zuweisungskommune:

„Zuständig ist nach § 36 SGB II der Leistungsträger, in dessen Bereich die/der Leistungsberechtigte ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben wird. Sofern die Zuweisungsentscheidung der Länder bei Einreise der Schutzbedürftigen noch nicht getroffen ist, ist gem. § 36 S. 4 SGB II zunächst der Träger örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Schutzbedürftigen tatsächlich aufhalten. Sofern die Betroffenen zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, ist dies der Landkreis, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt. Da diese Zuständigkeit aber nur sehr kurz besteht, sollten Anträge, die zunächst beim SGB II Leistungsträger dieses Landkreises formal gestellt und ggf. teilweise ausgefüllt werden, erst durch den nach der Zuweisungsentscheidung örtlich zuständigen Leistungsträger für Arbeitsuchende bearbeitet werden. Dieser entscheidet dann auch für die Zeit ab Anspruchsbeginn (Einreise bzw. Antragstellung mit Rückwirkung) über die Leistungsansprüche.“ (Verfahrensinformation vom 15.08.2014 – S. 2. Das vollständige Dokument finden Sie im Anhang)

Welche Art von **SGB II-Antrag** erhalten die Leute in der Erstaufnahme?

Einen Kurzantrag.

Welche Informationen enthält der **SGB II-Kurzantrag**?

Der Antrag aus der Erstaufnahme enthält nur die persönlichen Daten (Name und Geburtsdatum) des Hauptantragsstellers und einen Datumsstempel vom ersten Tag der Einreise. Dieser Antrag dient als Nachweis, dass bereits ab 1. Tag der Einreise Leistungen rückwirkend beantragt und bewilligt werden sollen. Ein vollständiger Hauptantrag muss in der Kommune gestellt werden.

Gibt es eine Möglichkeit den **SGB II-Hauptantrag** vor Abreise aus der Erstaufnahme zu stellen?

Nein, da die Personen erst am Tag vor Abreise erfahren, in welche Kommune sie gehen. Somit bleibt nicht genug Zeit, einen Hauptantrag vorzubereiten und an die Kommune zu senden.

Wie sollte eine **Versorgung** in der Kommune aussehen?

Die Personen haben kein Bargeld oder Essen bei sich, sodass eine Lebensmittelversorgung – insbesondere, wenn keine zeitnahe Auszahlung der sozialen Leistungen in Form eines Vorschusses oder Gutscheinen erfolgt – sichergestellt werden muss. Hierfür finden Kommunen unterschiedliche Lösungen:

- Gleichzeitige Stellung eines formlosen Antrags auf Zahlung eines Vorschusses zusammen mit dem SGB II-Hauptantrag
- Temporäre Unterbringung in einer Einrichtung mit Vollverpflegung
- Ausgabe von Gutscheinen zur Überbrückung
- Einbindung der Tafel oder ähnlicher Dienste

Haben die Personen schon eine **Steuernummer?**

Ja, eine Steuernummer wurde bereits während der Zeit in der Erstaufnahme beantragt. Der Brief mit der Steuernummer kann aber aufgrund des kurzen Aufenthaltes in der Erstaufnahme den Personen nicht zugestellt werden und wird in der Regel nicht an die neue Adresse nachgesendet. Die Steuernummer sollte bei Ankunft in der neuen Kommune beim neuen zuständigen Einwohnermeldeamt erfragt und aus der elektronischen Akte gezogen werden. Dies geht meist schneller als eine neue Beantragung oder erneute Zustellung per Post.

Sind die Personen schon im **Ausländerzentralregister erfasst?**

Ja, die Personen werden vor der Einreise im Ausländerzentralregister (AZR) angelegt.

Sind die Personen in der Gemeinde der Erstaufnahme beim **Einwohnermeldeamt gemeldet worden?**

Ja, mit der ersten Anmeldung in der Gemeinde der Erstaufnahme wird auch eine Steuernummer generiert, die später erfragt werden muss.

Haben die Personen schon einen **Aufenthaltstitel?**

Nein, die Personen reisen mit einem Visum und einem Aufnahmebescheid ein. Aus dem Aufnahmebescheid, ausgestellt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ergibt sich welcher Aufenthaltstitel erteilt werden soll.

Die Beantragung des Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde sollte vor Ablauf des Visums erfolgen, das im Regelfall sechs Monate gültig ist.

Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm einreisen, erhalten zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Bei der Aufnahme über Resettlement ist das § 23 Abs. 4 AufenthG. Bei Humanitärer Aufnahme ist es § 23 Abs. 2 AufenthG und bei afghanischen Ortskräften § 22 AufenthG. Es sollte unbedingt

überprüft werden, ob der dem Aufnahmeverfahren entsprechende Aufenthaltstitel beantragt und auch ausgestellt wird, denn die Aufenthaltstitel haben unterschiedliche Rechtsfolgen.

Eine hilfreiche Kurzübersicht der Rechtsfolgen der Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG und § 23 Abs. 2 AufenthG finden Sie in dieser Publikation auf S. 11 unten: BAMF-Forschungszentrum: Startbedingungen nach humanitärer Aufnahme



BAMF-Forschungszentrum:
Startbedingungen nach
humanitärer Aufnahme

Müssen die Personen einen **Pass** des Heimatlandes beantragen?

Personen, die über Resettlement eingereist und somit Anspruch auf den Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG haben, ist die Beschaffung eines Reisepasses bei der Botschaft ihres Heimatlandes gemäß § 6 Abs. 4 AufenthV regelmäßig nicht zumutbar:

„Bei Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar. Dies gilt entsprechend für Ausländer, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 im Rahmen des Programms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben.“

Zusätzlich steht in dem Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern auf Seite 2:

„Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes aufzusuchen.“



Begleitschreiben



Aufnahmeanordnung

Folgerichtig muss für diese Personengruppe ein Reiseausweis für Ausländer beantragt und ausgestellt werden.

Bei einer Aufforderung bei der Botschaft des Heimatlandes einen Pass zu beschaffen, sollte betroffene Personen, die nach §23 Abs. 4 AufenthG eingereist sind, die zuständige Ausländerbehörde auf § 6 Abs. 4 AufenthV, die für das Jahr der Einreise gültige Aufnahmeanordnung sowie das Begleitschreiben hinweisen.

Aufnahmeanordnungen und Begleitschreiben für Aufnahmeprogramme ab 2013 können im Archiv des Bundesministeriums des Innern abgerufen werden.



Archiv des
Bundesministeriums
des Innern

Personen, die einen Aufenthalt nach § 23 Abs.2 AufenthG haben, gibt es keine entsprechende Regelung für die Passbeschaffung.

🔗 Wie sieht es mit **Familiennachzug** aus?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG berechtigt dazu, die eigene Kernfamilie nach Deutschland nachziehen zu lassen. Unter der Kernfamilie versteht der Gesetzgeber Ehegatten und minderjährige Kinder und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Eltern. Wird der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der ersten drei Monate gestellt, wird auf die Bedingung, den Unterhalt der nachkommenden Familienmitglieder eigenständig zu sichern, verzichtet (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nachziehende Ehegatten müssen keine einfachen Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG). Die fristwahrende Anzeige zum Familiennachzug muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.

Im Gegensatz zu Resettlementflüchtlingen haben Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG keinen Anspruch auf Familiennachzug unter den erleichterten Bedingungen. Sie können den Nachzug ihrer Angehörigen gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG beantragen, müssen aber hierfür den Lebensunterhalt der gesamten Familie in Deutschland sicherstellen und ausreichend Wohnraum nachweisen. Zudem darf der Familiennachzug nur erfolgen, wenn humanitäre oder völkerrechtliche Gründe vorliegen.

📍 Welche bürokratischen Schritte müssen die Personen in der neuen Kommune erledigen?

Konkret benötigen die neu eingereisten Personen Termine bei den folgenden Einrichtungen:

- Einwohnermeldeamt
- Jobcenter bzw. Sozialamt
- Krankenversicherung (ggf. Onlineantrag)
- Ausländerbehörde
- Bank

Bei Familien sind zusätzlich diese Stellen wichtig:

- Familienkasse
- Schule
- Kindertageseinrichtung

Die neu eingereisten Personen benötigen für einige Anmeldungen neue Passbilder. Informationen, wie bspw. Jobcenter, Ausländerbehörde etc. mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, sind hilfreich.

📍 Wo können sich die neu eingereisten Personen über die administrativen Schritte in der neuen Kommune informieren?

Auf der Website www.resettlement.de gibt es eine mehrsprachige Übersicht für eingereiste Personen zu den ersten Schritten am neuen Wohnort und dem Leben in der Kommune. Diese können Sie neu eingereisten Personen zeigen und dafür nutzen, um mit ihnen zu kommunizieren und zu erinnern, welche Behörde zu welchem Zweck kontaktiert werden muss.



Englisch
<https://www.resettlement.de/en/>



Dari
<https://www.resettlement.de/fa-AF/>



Arabisch
<https://www.resettlement.de/ar/>



Somali
<https://www.resettlement.de/so/>

📍 Wo befinden sich **gesundheitsrelevante Informationen über die neu eingereisten Personen?**

Jede neu eingereiste Person hat vor Ausreise einen medizinischen Check durchlaufen. Im Resettlement-Verfahren führt dies die Internationale Organisation für Migration durch. Die Ergebnisse und Anamnese dokumentiert die IOM in einer medizinischen Akte, die die neu eingereisten Personen bei sich haben. Diese Informationen sind auf Englisch. Außerdem hat jede Person über einen Impfausweis dabei, in dem die neusten Impfungen dokumentiert sind. Für die Kommunen relevante Gesundheitsinformationen sind in der üblichen behördlichen Datenbank hinterlegt (ALWIS).

Die neu eingereisten Personen haben medizinische Unterlagen der Internationalen Organisation für Migration bei sich. Diese Akte dokumentiert die wichtigsten Befunde, Impfungen, benutzte Hilfsmittel und Medikamente und Daten sowie Empfehlungen zur Weiterbehandlung, die bei einer Untersuchung vor Ausreise nach Deutschland von medizinischem Personal erfasst wurden. Diese Unterlagen sind auf Englisch und können bei der Erstvorstellung in Deutschland hilfreich sein.

Bei Personen in humanitären Aufnahmeverfahren nach § 23 Abs. 2 AufenthG variieren die Abläufe und involvierten Akteure vor Ausreise. Daher haben Personen in diesen Verfahren z. T. nicht die oben genannten medizinischen Unterlagen bei sich.

📍 Können **medizinische Termine von Dolmetschenden begleitet werden?**

Bei stationären Behandlungen werden die Kosten für Dolmetschende vom Krankenhaus getragen. Bei ambulanten Behandlungen muss im Einzelfall ein Antrag auf Übernahme beim Jobcenter gestellt werden.

Es gibt eine Arbeitshilfe zu Sprachmittlungskosten der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.



Arbeitshilfe zu
Sprachmittlungskosten

🔗 Dürfen die Personen einen **Integrationskurs** besuchen?

Ja, Personen mit einem Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG haben Anspruch auf einen Integrationskurs. Die Ausländerbehörde und/oder das Jobcenter können auch zu einem Besuch verpflichten.

Die Befreiung von den Kursgebühren wird den Personen z. T. bereits während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung ausgehändigt. Sollten Personen keine Kostenbefreiung erhalten haben, muss diese nachträglich über das BAMF, die Ausländerbehörde oder das Jobcenter beantragt werden.

🔗 Weitere Infos ...

zur kommunalen Aufnahme von Personen im Resettlement-Verfahren

- BAMF-Forschungszentrum: Startbedingungen nach humanitärer Aufnahme
- IRC: Ankommen gestalten



BAMF-
Forschungs-
zentrum



IRC

zu Resettlement und Humanitärer Aufnahme allgemein

- Bundesministerium des Innern: Resettlement und Humanitäre Aufnahme
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Resettlement
- UNHCR Berlin: Resettlement
- IOM Germany: Resettlement



Bundes-
ministerium
des Innern



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



UNHCR
Berlin



IOM
Germany

🗣️ Können bestimmte **Personen** für das deutsche Resettlement-Programm **vorgeschlagen** werden?

Im deutschen Resettlement-Programm läuft das Auswahlverfahren ausschließlich über UNHCR und das BAMF. Privatpersonen, Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, religiöse Einrichtungen oder Behörden können keine Vorschläge oder Anträge für bestimmte Personen einreichen, die über Resettlement nach Deutschland aufgenommen werden möchten. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Resettlement.

🗣️ Bei **Fragen**

Sie haben Fragen rund um das Ankommen von über Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme einreisenden und eingereisten Personen, die hier noch nicht beantwortet wurden?

Schreiben Sie uns eine Email an: resettlement@caritas.de



Anhang

Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014

Bezug: Hinweise zum Umgang mit schutzbedürftigen Flüchtlingen im SGB II

Weisung 202112015 vom 16.12.2021

Bewilligung von Leistungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	RD, AA, gemeinsame Einrichtungen
Aktenzeichen: II-5020 / II-1001 / II-1201.4.1 / II-1203.6 / 5404.22	gültig ab: 15.08.2014 gültig bis: unbefristet
Organisationseinheit: GS 23, GS 11	Rechtskreis SGB II: Empfehlung Rechtskreis SGB III: -

Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches GS durch E-Mail)

Titel: Hinweise zum Umgang mit schutzbedürftigen Flüchtlingen im SGB II

Bezug:

Aufhebung von Regelungen: [VI SGB II vom 18.07.2013](#)

Zusammenfassung

Die bereits kommunizierten Verfahrenshinweise zum Umgang mit Schutzbedürftigen werden aufgrund der bundesweiten Aufnahme afghanischer Ortskräfte aktualisiert. Die VI SGB II vom 18.07.2013 wird durch diese VI ersetzt.

Schutzbedürftige, die im Rahmen des sog. *Resettlements* oder im Rahmen der im Jahr 2013 und 2014 ergangenen *Aufnahmeanordnung zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens* oder im Rahmen der *Aufnahme afghanischer Ortskräfte* nach Deutschland kommen, haben in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Für diese Personen sind einige Besonderheiten im Prozessablauf der Leistungsgewährung zu berücksichtigen, da sie teilweise für die ersten zwei Wochen des Aufenthalts in einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Zudem besteht aufgrund der Dauerbleibeperspektive ein voller Arbeitsmarktzugang, so dass das gesamte Förderinstrumentarium nach individueller Notwendigkeit zur Verfügung steht.

Bei afghanischen Ortskräften handelt es sich um Personen, die das deutsche Engagement in Afghanistan unterstützt haben. Um ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern gerecht zu werden, haben sich die in Afghanistan tätigen Bundesressorts – das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – auf ein gemeinsames Verfahren im Umgang mit ihren afghanischen Ortskräften verständigt, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan endet. Das Verfahren sieht unter anderem vor, dass jeder afghanischen Ortskraft, die

aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden individuell gefährdet ist, eine Aufnahme in Deutschland angeboten wird.

Vor Ort in Afghanistan haben die Ressorts jeweils einen Beauftragten ernannt, der die Gefährdungsanzeigen aller Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft. Ergibt sich aus der Prüfung eine individuelle Gefährdung der Ortskraft, wird der Fall über das Auswärtige Amt an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet. Dort wird sodann eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG für die Ortskraft und ihre Familienangehörigen erteilt. Die Aufnahmezusagen gelten bis zum 31.12.2015. Sofern die Ortskraft und ihre Familienangehörigen von der Aufnahmezusage Gebrauch machen wollen, erhalten sie für die Einreise nach Deutschland zunächst ein Visum durch die deutsche Auslandsvertretung und nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde des Wohnsitzes nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland). Diese berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge werden nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. 24 AufenthG in Deutschland aufgenommen, Schutzbedürftige im Rahmen des sog. Resettlements erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Auch diese Schutzbedürftigen sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Ein Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht schon während der ersten drei Monate des Aufenthalts (vgl. WDB-Eintrag Nr. 070063 zu § 7 SGB II, „Flüchtlinge aus dem Irak mit Aufenthaltsszusage nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“). Dies gilt, sobald der/der Schutzbedürftige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und so ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gründet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Ein Aufenthaltstitel ist nicht notwendig, eine Aufenthaltsszusage ist ausreichend.

Zuständig ist nach § 36 SGB II der Leistungsträger, in dessen Bereich die/der Leistungsbedürftige ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben wird. Sofern die Zuweisungsentscheidung der Länder bei Einreise der Schutzbedürftigen noch nicht getroffen ist, ist gem. § 36 S. 4 SGB II zunächst der Träger örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Schutzbedürftigen tatsächlich aufhalten. Sofern die Betroffenen zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, ist dies der Landkreis, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt. Da diese Zuständigkeit aber nur sehr kurz besteht, sollten Anträge, die zunächst beim SGB II-Leistungsträger dieses Landkreises formal gestellt und ggf. teilweise ausgefüllt werden, erst durch den nach der Zuweisungsentscheidung örtlich zuständigen Leistungsträger für Arbeitssuchende bearbeitet werden. Dieser entscheidet dann auch für die Zeit ab Anspruchsbeginn (Einreise bzw. Antragstellung mit Rückwirkung) über die Leistungsansprüche. Beträgt der Aufenthaltszeitraum in der Erstaufnahmeeinrichtung mehr als zwei Wochen, entscheidet der SGB II-Leistungsträger des Landkreises, in dessen Bereich die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, im Einzelfall für die Zeit seiner Zuständigkeit.

Zu beachten ist, dass weder die Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung noch das geringfügige Taschengeld, das die Berechtigten dort erhalten, als Einkommen zu berücksichtigen sind.

In der Erstaufnahmestelle werden vorausgefüllte Kurzantragsformulare an die Schutzbedürftigen ausgegeben. Der SGB II-Leistungsträger des Standortes der Erstaufnahmeeinrichtung bestätigt den Eingang der Anträge, um so eine unverzügliche Antragstellung sicherzustellen. Die Personen, welche die Schutzbedürftigen auf ihrem Weg zum Zuweisungsort begleiten, geben die Anträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen weiter, in denen die Schutzbedürftigen Aufnahme finden. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten die Kurzanträge an den anschließend örtlich zuständigen Leistungsträger weiter. Dieses Verfahren ist wegen der Rückwirkung der Anträge bis zum Monatsersten bzw. bis zum Anspruchsbeginn ausreichend.

Die Durchführung des eigentlichen Antragsverfahrens einschließlich der Ausgabe des vollständigen Antragsformulars obliegt dem zuständigen SGB II-Leistungsträger am Zuweisungsort. Zur Vermeidung längerer Bearbeitungszeiten sowie späterer Beschwerden empfiehlt es sich, dass dieser, sofern die Leistungsberechtigten nicht von selbst kurzfristig vorseprechen, Kontakt zu diesen herstellt.

Vor Ort sollte sichergestellt werden, dass die Leistungsberechtigten bei ihrer ersten Vorsprache beim zuständigen Leistungsträger sofort einen Vorschuss auf die ihnen zustehenden Leistungen erhalten bzw. über die Anträge möglichst schnell entschieden wird. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Krankenversicherungsschutz. Sofern die Leistungsberechtigten im Kurzantrag eine Krankenkasse gewählt haben, ist die Anmeldung bei dieser Kasse vorzunehmen, auch wenn keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann. Wurde im Kurzantrag keine Krankenkasse gewählt, ist unmittelbar die Anmeldung bei einer der nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkassen durchzuführen. Auf die Fachlichen Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung, Abschnitt B, Randziffern B.36 bis B.38 wird Bezug genommen.

Soweit Verständigungsschwierigkeiten im Umgang mit den Berechtigten auftreten, wird auf die [HEGA 05/11 -08 – Einsatz von Dolmetschern](#) hingewiesen.

Da viele der betroffenen afghanischen Ortskräfte einen Beruf oder qualifizierte Berufserfahrung haben, ist ggf. auf die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Abschlüsse hinzuweisen. Die aktuelle Weisung zum Vorgehen enthält [HEGA 03/2012 Nr. 17 - Anerkennungsgesetz: Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung](#).

Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren inkl. zuständiger Stellen sind unter www.anererkennung-in-deutschland.de bzw. im [Intranet](#) verfügbar. Eine intensive Beratung zum Thema Anerkennung ausländischer Abschlüsse bieten die Beratungsstellen des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung kostenfrei an. Eine Auflistung der Beratungsstellen finden Sie [hier](#).

Stellenangebote von Arbeitgebern, die ein Interesse für die Beschäftigung von afghanischen Ortskräften haben, werden von den zuständigen Arbeitgeber-Services im IT-Fachverfahren VerBIS mit der internen Kennung AFOK erfasst.

Die Leistungsberechtigten können aufgrund des vollen Arbeitsmarktzugangs bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen auch Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 ff SGB II erhalten.

Gez. Michael Schweiger
Bereichsleiter GS 2
Produktentwicklung Geldleistungen und Recht SGB II

Weisung 202112015 vom 16.12.2021 – Bewilligung von Leistungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

Laufende Nummer: 202112015

Geschäftszeichen: GR 11 – II-2030

Gültig ab: 16.12.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014 – Hinweise zum Umgang mit schutzbedürftigen Flüchtlingen im SGB II; hier: Bewilligung von Leistungen und Krankenversicherungsschutz

Zur Sicherstellung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen sind diesen Leistungen nach dem SGB II kurzfristig vorläufig nach § 41a Absatz 1 SGB II zu bewilligen, wenn sie nicht anderweitig (z. B. über Landesaufnahmeprogramme oder für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG) gesundheitlich abgesichert sind.

1. Ausgangssituation

Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, die im Rahmen des sogenannten Resettlements oder im Rahmen sonstiger humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland kommen, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG. Damit besteht für sie bei Hilfebedürftigkeit unmittelbar ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – auch bereits während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts. Für Personen, die im Einzelfall nach § 22 AufenthG in die Bundesrepublik Deutschland



aufgenommen werden, gilt Entsprechendes, soweit diese zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung vorübergehend untergebracht werden oder eine Erstunterbringung ausnahmsweise im Auftrag des Bundes erfolgt.

Ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht nicht. Damit besteht auch kein Krankenhilfeanspruch oder sonstiger Krankenversicherungsschutz aus einem vorrangigen Leistungssystem bis zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II.

Für die Einreise und örtliche Zuweisung existieren unterschiedliche Verfahren. Bei einer Direkteinreise in die Länder erfolgt teilweise eine direkte Verteilung in die Kommunen, teilweise werden die Personen auch in Erstaufnahmeeinrichtungen des zuständigen Landes untergebracht. Bei Personen, die über ein Landesaufnahmeprogramm einreisen, besteht auch die Möglichkeit, diese zunächst in einer vorübergehenden Unterkunft unterzubringen.

Diese Umstände können in der Praxis dazu führen, dass zwischen Einreise und der tatsächlichen Bewilligung der Leistungen eine nicht unwesentliche Zeit verstreicht. Der gesetzliche Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht jedoch erst ab Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II. Die Bewilligung erfolgt dann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Tag der Einreise.

2. Auftrag und Ziel

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass bei diesem Personenkreis möglichst schnell die Voraussetzungen für den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz vorliegen. Sind diese Personen nicht anderweitig (z. B. über Landesaufnahmeprogramme oder für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG) gesundheitlich abgesichert, sind ihnen die Leistungen nach dem SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a SGB II gegebenenfalls kurzfristig vorläufig zu bewilligen. An das Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a Absatz 1 SGB II sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Vorlage einer Meldebescheinigung. Es ist ausreichend, wenn dieser formelle Nachweis bei der abschließenden Entscheidung vorliegt. Wegen der Änderung der örtlichen Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung wird auf Kapitel 2.3 der Fachlichen Weisung zu § 36 SGB II (PDF, Stand 20.12.2017) verwiesen.

Falls keine vorläufige Entscheidung, sondern bereits eine abschließende Entscheidung zu treffen ist (z. B. wenn in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Person des/der Geflüchteten noch keine KdU anfallen), gilt Entsprechendes. Da diese erste Entscheidung im Regelfall



später nach § 48 SGB X zu ändern ist (z. B. weil die aufgenommene Person inzwischen eine eigene Wohnung bezogen hat und dann KdU anfallen), kann mit der Vorlage der Meldebescheinigung bis zur Aufhebung des ersten Bescheids und der Neufestsetzung der Leistungen gewartet werden. Sollten im Rahmen der erstmaligen Leistungsprüfung Zweifel daran bestehen, ob die antragstellende Person zum Kreis der Flüchtlinge im Sinne des § 23 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG zählt, genügt insoweit auch eine Bestätigung der zuständigen Ausländerbehörde oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass die betreffende Person dort bekannt ist, über eine Aufnahmezusage bzw. Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 23 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG verfügt und sich in Deutschland aufhält.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge, die auf Grundlage von § 22 AufenthG zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung vorübergehend untergebracht werden oder eine Erstunterbringung ausnahmsweise im Auftrag des Bundes erfolgt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die ergänzenden Informationen Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014 und Fachlichen Weisung zu § 36 SGB II (PDF, Stand 20.12.2017) sind im Intranet eingestellt und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Caritasverband e.V.
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40
79104 Freiburg



caritas

Caritasverband für die Diözese
Hildesheim e. V.
Caritasstelle im Grenzdurchgangs-
lager Friedland
Heimkehrerstr. 11
37133 Friedland



Caritasverband
für die Diözese
Hildesheim e.V.

Titelbild: UNHCR/Gordon Welters
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Flyeralarm

Juli 2026